

Stand: Mai 2026

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

## **Vorgaben zum zumutbaren Herdenschutz nach § 22d Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BJagdG in Rheinland-Pfalz**

Zur Erfüllung eines zumutbaren Herdenschutzes im Sinne des § 22d Abs. 3 Satz 2 BJagdG in Rheinland-Pfalz müssen die unten aufgeführten Parameter erfüllt sein. Sie orientieren sich weitestgehend an dem bisher geltenden Vorgaben zum Grundschatz in Rheinland-Pfalz.

### **1. Schafe, Ziegen und landwirtschaftliche Gehegehaltungen**

#### **1.1 Schutz mit Zäunen**

##### **1.1.1. Allgemeine Vorgaben zum Einsatz von Zäunen für einen zumutbaren Herdenschutz von Schafen, Ziegen und landwirtschaftlichen Gehegehaltungen**

- Alle Zäunungen sind straff gespannt und allseitig geschlossen. Auch Gräben, Rohrdurchlässe sowie Ufer-, Bach-, und Flussläufe sind gesichert.
- Es bestehen unter stromführenden Leitern keine bodennahen Durchschlupfmöglichkeiten größer als 20 cm, die beispielsweise durch Geländeunebenheiten wie Gräben und Fahrspuren, in Torbereichen oder durch defekte Zäune entstehen.
- Es sind keine vermeidbaren direkt angrenzenden Einsprungmöglichkeiten vorhanden, von denen aus der Wolf in die eingezäunte Fläche springen könnte (zum Beispiel Heuballen, Brennholzstapel, Böschungen und Geländekanten, unberücksichtigt bleiben z.B. Baumstümpfe, Ameisenhaufen, im Zaunverlauf nicht unvermeidbare Geländekanten).
- Alle Zäune müssen ausreichend elektrifiziert sein (Weidenetze, Litzenzäune oder durch zusätzlich angebrachte stromführende Leiter an nicht elektrifizierten Drahtgeflechtzäunen).

##### **1.1.2. Allgemeine Vorgaben zur Elektrifizierung von Zäunen für einen zumutbaren Herdenschutz**

- Die Spannung an stromführenden Elementen sollte überall am Zaun über 4.000 Volt (V) betragen und 2.000 V keinesfalls unterschreiten.
- Die Impulsenergie des verwendeten Weidezaungerätes muss an das Zaunsystem angepasst sein, mindestens 1 Joule (J) (Empfehlung: > 2 Joule).
- Die Erdung muss an die Leistung des Weidezaungerätes, die Standortbedingungen und das Zaunmaterial angepasst sein. Dies wird als gegeben erachtet, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
  - Ausführung der Erdung gemäß Empfehlungen des Weidezaungeräteherstellers.

- Ausführung der Erdung entsprechend der Impulsenergie des Weidezaungerätes<sup>1</sup>
  - 1,0 – 1,5 J = minimal 1x Erdungsmaterial (z. B. Erdstab rund oder profiliert) à 1 m Länge
  - 1,6 – 5,0 J = minimal 2x Erdungsmaterial (z. B. Erdstab rund oder profiliert) à 1 m Länge
  - 5,1 – 15 J = minimal 3x Erdungsmaterial (z. B. Erdstab rund oder profiliert) à 2 m Länge,
- eine messbare Spannung an der Erdung von < 500 V bei belastetem Zaun (Zaunspannung < 2.000 V durch künstlichen Kurzschluss),

#### **1.1.3. Spezielle Vorgaben zu elektrifizierten Weidenetzen für einen zumutbaren Herdenschutz:**

- bauartbedingt minimal 105 cm Höhe
- durchgängig maximal 20 cm Bodenabstand des unteren stromführenden Leiters
- Maximalabstand zwischen den Leitern jeweils 20 cm bis zur Netz-Höhe von 60 cm und Maximalabstand zwischen den Leitern von 30 cm oberhalb einer Netzhöhe von 60 cm

#### **1.1.4. Spezielle Vorgaben zu stromführenden Litzenzäunen für einen zumutbaren Herdenschutz:**

- bauartbedingt minimal 105 cm Höhe
- minimal 5 stromführende Leiter
- Leiterhöhen: 20 cm, 40 cm, 60 cm, 80-90 cm, 105-120 cm
- durchgängig maximal 20 cm Bodenabstand des unteren stromführenden Leiters
- Maximalabstand zwischen den Leitern jeweils 20 cm bis zur Litzenzaun-Höhe von 60 cm und Maximalabstand zwischen den Leitern von 30 cm oberhalb einer Litzenzaun-Höhe von 60 cm

#### **1.1.5. Spezielle Vorgaben zu Festzäunen in Form stabiler Drahtgeflechtzäune für einen zumutbaren Herdenschutz bei Schafen und Ziegen sowie Neuweltkameliden**

- Das Drahtgeflecht muss ausreichend stabil, intakt, durchschlupfsicher und minimal durchgehend 90 cm hoch sein
- **elektrifizierter Überkletterschutz:**
  - minimal zwei stromführende Leiter z.B. Draht, Litzen oder Breitbandlitzen
  - Leiterhöhen:
    - ein Leiter in ca. 65 cm Höhe
    - ein Leiter auf Höhe der Zaunoberkante

---

<sup>1</sup> Diese Werte orientieren sich an der DIN VDE 0131, Stand Januar 2020.

- horizontaler Abstand des Leiters zum Drahtgeflecht: ~15-30 cm nach außen z.B. mittels Abstandsisolatoren.
- **optische Barriere:**
  - Litze/Breitbandlitze/Flutterband auf mindestens 120 cm Höhe, ggf. elektrifiziert
    - Installation 15 cm bis maximal 30 cm oberhalb des Drahtgeflechtzauns z.B. mittels senkrecht oder schräg angebrachten Abstandsisolatoren.
- **Untergrabschutz an jeder Stelle des Zauns durch eine der folgenden Möglichkeiten oder einer Kombination der nachfolgenden Möglichkeiten:**
  - ein außenliegender, stromführender Leiter, z.B. Draht, Litze, mit durchgängig maximal 20 cm Bodenabstand und einem Abstand des Leiters zum Drahtgeflecht von ~15-30 cm nach außen z.B. mittels Abstandsisolatoren.
  - eine fest am Boden aufliegende ca. alle 2 m befestigte/verankerte sowie am bestehenden Drahtgeflechtzaun alle 15 cm befestigte horizontale Zaunschürze aus Drahtgeflecht/Metallzaun-Material (Material-Ø  $\geq$  2 mm), mit einer effektiven auf dem Boden aufliegenden Breite von rund 70-100 cm (mindestens 60 cm).
  - eine minimal 40 cm tiefe bzw. bis zum anstehenden Gestein reichende senkrecht eingegrabene Zaunverlängerung aus Drahtgeflecht/Metallzaun-Material (Material-Ø  $\geq$  2 mm und verzinkt).
  - minimal 40 cm tief bzw. bis zum anstehenden Gestein reichend senkrecht in den Boden eingetriebene Metallkrampen (Material-Ø  $\geq$  8 mm) mit einem maximalen Abstand zueinander von 15 cm.
  - nach Prüfung im Einzelfall ein auf andere Weise hergestellter mechanischer, durchschlupfsicherer Untergrabschutz (z.B. Betonsockel, Steinschüttung, etc.) vergleichbarer Dimension.

#### **1.1.6. Spezielle Vorgaben zu Festzäunen in Form stabiler Drahtgeflechtzäune für einen zumutbaren Herdenschutz z.B. landwirtschaftliche Gehegehaltungen**

- ausreichend stabiles, intaktes, straff gespanntes, durchschlupfsicheres und an jeder Stelle minimal 180 cm hohes Drahtgeflecht.
- **elektrifizierter Überkletterschutz:**
  - minimal ein stromführender Leiter z.B. Litze/Draht/Breitbandlitze
  - Leiterhöhen: Leiter-Installation auf oberer Höhe des Drahtgeflechtzauns
  - Horizontaler Abstand des Leiters zum Drahtgeflecht: ~15-30 cm nach außen z.B. mittels Abstandsisolatoren
- **Untergrabschutz an jeder Stelle des Zauns durch eine der folgenden Möglichkeiten oder einer Kombination der nachfolgenden Möglichkeiten:**
  - ein außenliegender, stromführender Leiter, z.B. Draht, Litze, mit durchgängig maximal 20 cm Bodenabstand und einem Abstand des

Leiters zum Drahtgeflecht von ~15-30 cm nach außen z.B. mittels Abstandsisolatoren

- eine fest am Boden aufliegende ca. alle 2 m befestigte/verankerte sowie am bestehenden Drahtgeflechtzaun alle 15 cm befestigte horizontale Zaunschürze aus Drahtgeflecht/Metallzaun-Material (Material-Ø  $\geq$  2 mm), mit einer effektiven auf dem Boden aufliegenden Breite von rund 70-100 cm (mindestens 60 cm)
- eine minimal 40 cm tiefe bzw. bis zum anstehenden Gestein reichende senkrecht eingegrabene Zaunverlängerung aus Drahtgeflecht/Metallzaun-Material (Material-Ø  $\geq$  2 mm und verzinkt)
- minimal 40 cm tief bzw. bis zum anstehenden Gestein reichend, senkrecht in den Boden eingetriebene Metallkrampen (Material-Ø  $\geq$  8 mm) mit einem maximal Abstand zueinander von 15 cm.nach Prüfung im Einzelfall ein auf andere Weise hergestellter mechanischer, durchschlupfsicherer Untergrabschutz (z.B. Betonsockel, Steinschüttung etc.) vergleichbarer Dimension

## **1.2. Einsatz von Herdenschutzhunden**

Herdenschutzhunde zum Schutz von Nutztieren werden in Kombination mit einer grundschutzkonformen, elektrifizierten Einzäunung eingesetzt und bilden in der Kombination einen zumutbaren Herdenschutz sofern:

- Die eingesetzten Hunde müssen für den Einsatzzweck zertifiziert sein (Zertifizierung z.B. entsprechend der AG Herdenschutzhunde e.V.) und
- Die Anzahl der eingesetzten Hunde ist der Größe und Aufteilung der Herde sowie den Geländebedingungen angepasst (Minimalvoraussetzung: zwei Herdenschutzhunde).

## **1.3. Unterbringung von Weidetieren in Stallungen**

Wenn Weidetiere nachts oder nur vorübergehend aufgestallt werden, müssen auch diese Stallungen wolfsabweisend gestaltet sein. Dies gilt als erfüllt, wenn:

- Der Stall vollständig und lückenlos baulich geschlossen ist, sodass ein Eindringen von Wölfen ausgeschlossen ist.
- Der Stall durch geeignete elektrische Sicherungsmaßnahmen (z. B. stromführende Zäune) wolfsabweisend ausgestattet ist oder
- Der Stall sich innerhalb eines vollständig wolfsabweisend eingezäunten Geländes befindet, das den entsprechenden Anforderungen an die Elektrifizierung entspricht.

Hierfür müssen Einschlußmöglichkeiten  $\geq$  20 cm, wie z. B. Durchlässe oder Fahrspuren am Boden oder Einsprung- bzw. Überklettermöglichkeiten z.B. an

niedrigen Fensteröffnungen oder geteilten Stalltüren berücksichtigt und wolfsabweisend gesichert werden.

#### **1.4. Schutz durch Behirtung**

Bei der Hütehaltung von Schafen oder Ziegen stellt die Präsenz der hütenden Personen tagsüber, den empfohlenen Herdenschutz dar. Nachts oder bei Abwesenheit der hütenden Personen (z. B. bei Nachtpferchen), gelten die oben aufgeführten Vorgaben zum empfohlenen Herdenschutz.

#### **2. Rinder, Pferdeartige**

Wolfsübergriffe auf Rinder und Pferdeartige kommen insbesondere im Herdenverband verhältnismäßig selten vor. Die Einschätzung des Vorliegens eines zumutbaren Herdenschutzes wird im Einzelfall geprüft. Das Koordinationszentrum Luchs und Wolf steht beratend zur Seite.